

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 17. Mai 1995

### 1373. Nutzungsplanung Oberembrach (Revision)

Am 6. Oktober 1994 setzte die Gemeindeversammlung Oberembrach die revidierte Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss sind keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Revision dient im wesentlichen der Anpassung der Bau- und Zonenordnung an die geänderten Bestimmungen des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 1. September 1991. Es wurde eine massvolle bauliche Verdichtung vorgenommen. Eine ergänzende Revision der Ortsplanung wird durchzuführen sein, wenn sich dies aufgrund der festgesetzten übergeordneten Richtpläne als erforderlich erweist.

Die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen, in welcher sich im östlichen Teil das Schulhaus und im westlichen Teil ein Schwimmbekken befindet, wurde der Empfindlichkeitsstufe (ES) III (mässig störend) zugeordnet, obwohl für den Schulhausbereich die ES II (nicht störend) die zweckmässige Zuordnung wäre. Im Hinblick darauf, dass das Schulhaus sowohl von der Embracherstrasse wie auch von der östlich angrenzenden Kernzone (ES III) einen grösseren Abstand einhält, lässt sich in diesem besonderen Fall die vorgenommene ES-Zuordnung noch vertreten.

Der Bericht gemäss Art. 26 der Raumplanungsverordnung liegt vor; die Vorlage ist angemessen, recht- und zweckmässig (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
bes chliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Oberembrach am 6. Oktober 1994 beschlossene Revision der kommunalen Nutzungsplanung wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberembrach, 8925 Oberembrach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Satzes der Revisionsvorlage), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

Husi